

**9. Änderung des Flächennutzungsplans
„Neubau Aldi- Edeka“
Gemeinde St. Peter- Ording
Kreis Nordfriesland**



**Fachbeitrag zum Artenschutz
gemäß BNatSchG**

Auftraggeber:	Stadt St. Peter- Ording Amt Eiderstedt Welterstraße 1 25836 Garding
Bearbeiter:	M.Sc. Landschaftsökologin K. Schulze-Böttcher ALSE GmbH Landschaftsarchitektur Dorfplatz 3 24238 Selent Dipl.-Biol. Olaf Grell Biologenbüro GGV Stralsunder Weg 16 24161 Altenholz-Stift
Erstellt:	17. Juli 2017

Inhalt

1. Aufgabenstellung.....	3
2. Methode	5
3. Vorhabensbedingte Wirkungen	5
4. Bestand und Relevanzprüfung.....	7
4.1 Haselmaus	7
4.2 Fischotter	8
4.3 Fledermäuse	8
4.4 Europäische Vogelarten	9
4.5 Amphibien	10
4.6 Reptilien	12
4.7 Sonstige Tierarten	13
4.8 Flora und geschützte Biotope	13
5. Konfliktanalyse.....	13
5.1 Fledermäuse	14
5.1.1 Ausgangssituation	14
5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	14
5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	14
5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	14
5.1.5 Fazit.....	14
5.2 Europäische Vogelarten.....	14
5.2.1 Ausgangssituation	14
5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	15
5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	15
5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	15
5.2.5 Fazit.....	15
5.3 Amphibien	16
5.3.1 Ausgangssituation	16
5.3.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	16
5.3.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	16
5.3.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	16
5.3.5 Fazit.....	16
6. Fristen und Maßnahmen.....	17
6.1 Eingriffsfrist Grünflächen.....	17
6.2 CEF- Maßnahmen.....	17
6.3 Artenschutzrechtliche Maßnahmen.....	17
7. Zusammenfassung	18
8. Literatur	19

1. Aufgabenstellung

Die Gemeinde St. Peter- Ording im Kreis Nordfriesland beabsichtigt die 9. Änderung des Flächennutzungsplans (Abb. 1 und 2). Geplant ist der Neubau von zwei Verbrauchermärkten inkl. großflächigem Parkplatz. Zur Absicherung der planungsrechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf mögliche Habitatfunktionen ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag gemäß BNatSchG notwendig.

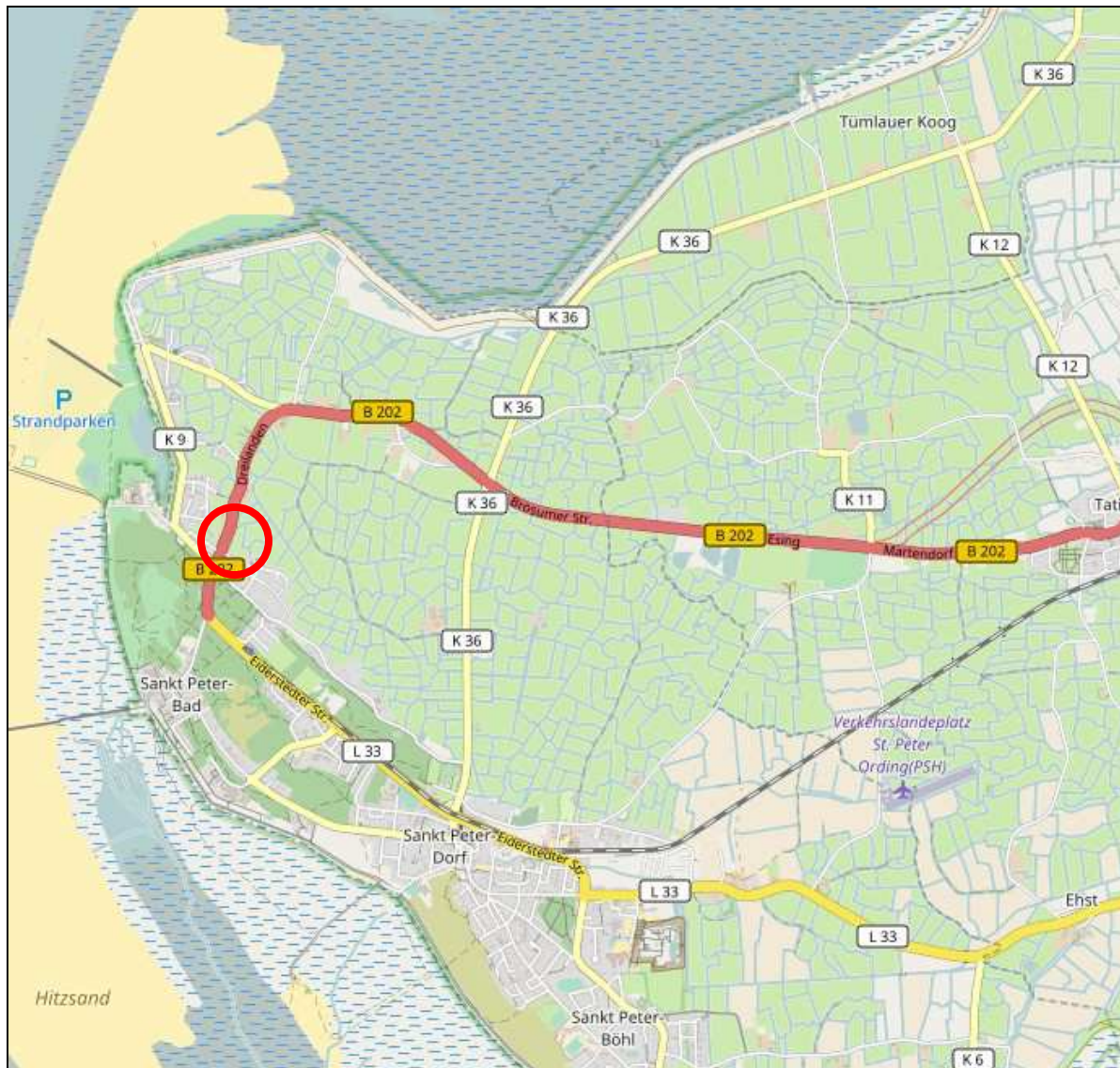


Abb. 1: Lage im Raum (Quelle: openstreetmap.de/karte, bearbeitet)

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,

Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Angefügt ist Absatz (5)

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die Erfordernisse des BNatSchG in die Planung dar. Es wird an Hand der Planungsunterlagen, Recherchen, und einer floristisch-faunistischen Untersuchung und ergänzenden Potenzialabschätzung geprüft, ob durch das geplante Vorhaben ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten ist. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

2. Methode

Es wurden zur Datenlage von Tierartenvorkommen im Geltungsbereich des Bebauungsplans – in Folgendem Plangebiet genannt -allgemeine Veröffentlichungen und Fachliteratur zur Verbreitung einzelner Arten berücksichtigt (z.B. Berndt et al. 2002, LANU 2003, FÖAG 2007-2011, Borkenhagen 2011). Es erfolgte eine Datenabfrage beim LLUR. Geländeuntersuchungen zur Erfassung floristische-faunistischer Daten wurden am 19.12.2016 sowie am 11.05.2017 durchgeführt: Brutvögel und Nahrungsgäste wurden durch Sicht und Verhören erfasst, nach Laichgewässern für Amphibien oder Reptilien und Habitaten für Fledermäuse wurde gesucht. Ergänzend erfolgte eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen europäischer Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund der Einschätzung der faunistischen Habitats. Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Bearbeitung ist an LANU (2008) und LBV (2013) orientiert. Angaben zur Biologie der Arten erfolgen nach unten stehender Fachliteratur.

3. Vorhabensbedingte Wirkungen

Der Geltungsbereich der 9. Änderung liegt im Nordwesten St. Peter- Ordings östlich der Straße *Dreilanden* und nördlich der Wohnbebauung der *Friesenstraße*. Das derzeit als Kuhweide genutzte Grünland wird nach Westen, Norden und Osten von Gräben begrenzt und umfasst zwei Tränkekuhlen (Abb. 2) in der Fläche.



Abb. 2: Tränkekuhle im Westen des Plangebietes (Foto: K.Schulze-Böttcher)

In der Planung soll ein Großteil des Grünlandes zwei Verbrauchermärkten mit großzügigen Stellplatzflächen weichen (siehe Abb. 3). Dabei bleiben der Graben entlang der östlichen Flurstücksgrenze sowie die im Osten des Plangebietes befindliche Tränkekühle erhalten.

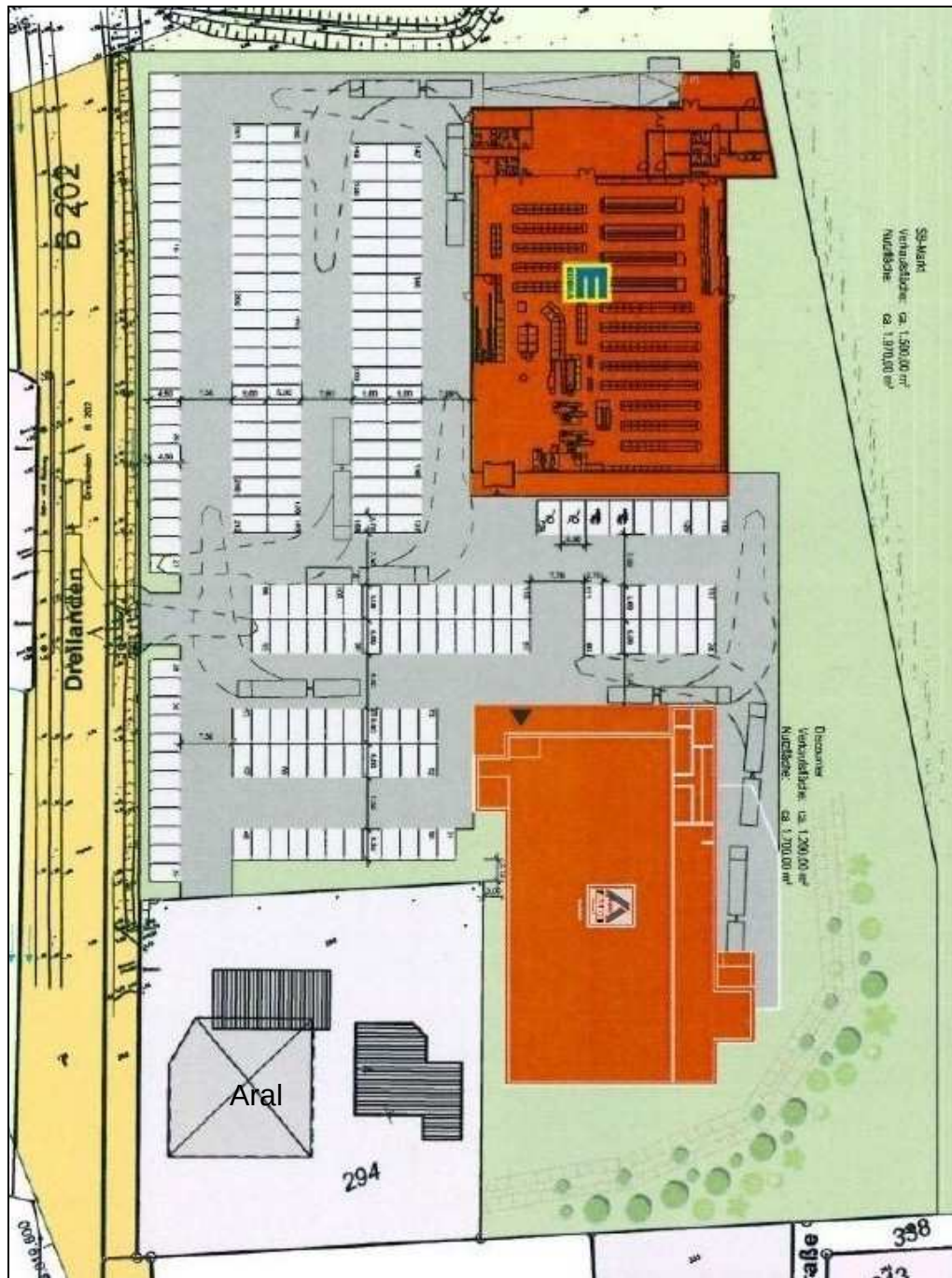


Abb. 3: Bebauungskonzept im Bereich der 9. Änd. FNP (Quelle: Thorsten Janns, Wohn- und Gewerbebaugesellschaft mbH)

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die generell zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

Bauphase	Anlage	Betrieb
Während der Bauphase könnten Tiere gestört oder getötet werden, die sich im Baufeld aufhalten. Baulärm könnte Tiere vergrämen.	Die Bebauung könnte Habitatstrukturen dauerhaft zerstören oder umwandeln, die eine ökologische Funktion für relevante Tier- oder Pflanzenarten besitzen.	Durch allgemeine Störungen könnten Tiere vergrämt werden. Amphibien können durch Fahrzeuge auf der Parkplatzfläche getötet werden.

4. Bestand und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird, orientiert an LANU (2008) und LBV (2013), der Bestand an Tieren oder Pflanzen im Plangebiet dargestellt, ferner wird überprüft, für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtlichen Relevanz besteht. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen werden in der darauffolgenden planungsbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 5) näher betrachtet.

4.1 Haselmaus

Das Plangebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Haselmaus in Schleswig-Holstein (Abb. 4, Borkenhagen 2011, LANU 2007, Ehlers 2009). Die Fläche weist keine für diese Art geeigneten Habitatstrukturen auf. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Art	RL	SH	D	FFH	§§
Haselmaus					
Muscardinus avellanarius		2	G	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2001), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

2 = Gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach §7 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002)

sowie BNatSchG vom 29. Juli 2009.

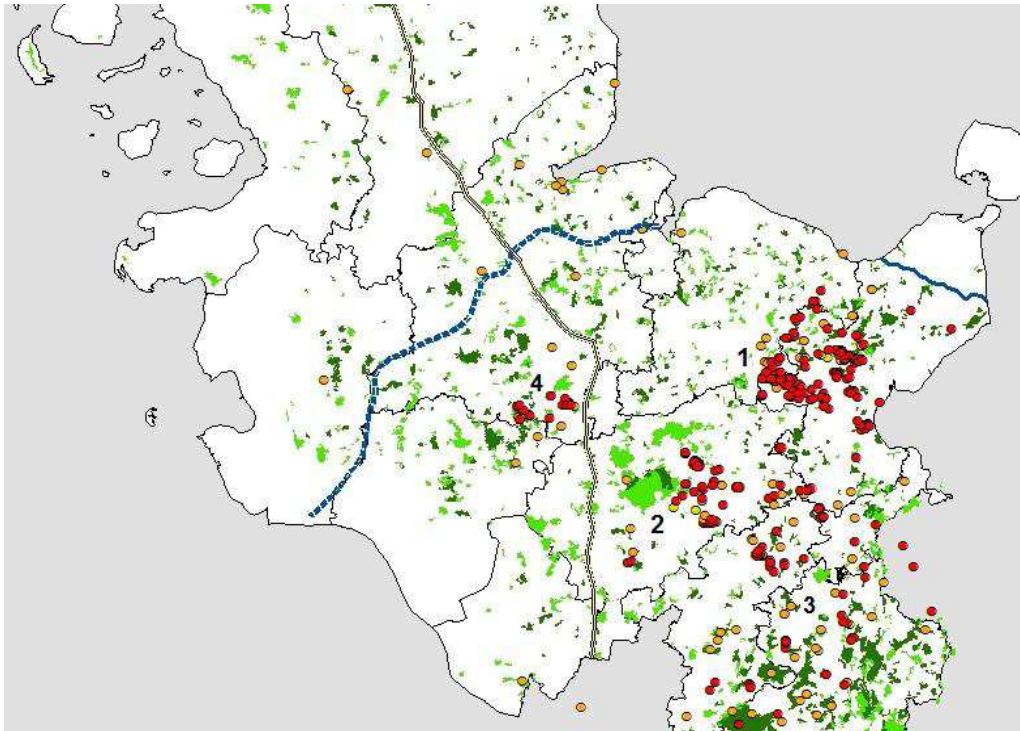


Abb. 4: Verbreitung der Haselmaus in Schleswig-Holstein (Ehlers 2009)

4.2 Fischotter

Das Plangebiet weist keine für den Fischotter relevanten Strukturen auf. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Art	RL	SH	D	FFH	§§
Fischotter					
Lutra lutra		2	3	II/IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes

FFH = Aufgeführt in Anhang II/ IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach §7 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002)

sowie BNatSchG vom 29. Juli 2009.

4.3 Fledermäuse

Im Geltungsbereich befinden sich weder Großbäume noch sollen Gebäude entfernt werden. Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen können somit im Plangebiet ausgeschlossen werden. Allerdings ist eine Nutzung des Plangebietes als

Nahrungshabitat bzw. Jagdrevier ist anzunehmen. Nahe dem Plangebiet wurden Vorkommen der Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus nachgewiesen.

Alle einheimischen Fledermausarten sind auf Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus		D	-	IV	s
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus		V	G	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2001), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach §7 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002)

sowie BNatSchG vom 29. Juli 2009.

4.4 Europäische Vogelarten

Das Grünland stellt Lebensraum für verschiedene Europäische Vogelarten dar und zählt zu den Wiesenvogelbrutgebieten (umweltdaten.landsh.de). In seiner Randlage in der Nähe zur Bundesstraße, der Tankstelle und der Besiedlung im Süden sowie durch die relativ hohe Beweidungsintensität wird die Eignung als Bruthabitat gemindert, bildet aber umso mehr einen wichtigen Pufferbereich für die weiter östlichen Grünlandflächen.

Weiterhin erfüllt das Plangebiet eine Nahrungsfunktion sowohl für Brut- als auch Rastvögel.

Im Plangebiet wurden 23 Vogelarten nachgewiesen, bzw. können aufgrund der Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden:

Art		SH	D	VS	§§
Saatkrähe	Corvus frugilegus	nat.V.	-	-	b
Rabenkrähe	Corvus corone	-	-	-	b
Elster	Pica pica	-	-	-	b
Kiebitz*	Vanellus vanellus	3	2	-	b
Rotschenkel*	Tringa totanus	V	3	-	b
Austernfischer*	Haematopus ostralegus	nat.V.	-	-	b
Rauchschwalbe*	Hirundo rustica	V	3	-	b
Star*	Sturnus vulgaris	-	3	-	b

Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-	b
Bachstelze*	Motacilla alba	-	-	-	b
Buchfink*	Fringilla coelebs	-	-	-	b
Ringeltaube*	Columba palumbus	-	-	-	b
Amsel*	Turdus merula	-	-	-	b
Brandgans	Tadorna tadorna	nat.V.	-	-	b
Graugans	Anser anser	-	-	-	b
Nonnengans*	Branta leucopsis	nat.V.	-	-	b
Stockente*	Anas platyrhyncho	-	-	-	b
Graureiher*	Ardea cinerea	-	-	-	b
Blässhuhn*	Fulica atra	-	-	-	b

Rote Liste Schleswig-Holstein: Knief et al. 2010, Rote Liste Deutschland: Nabu 2016

- = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht
nat.V. = nationale Verantwortung

VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. (2004).

§§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002).

sowie BNatSchG vom 29. Juli 2009.

* = im UG 2016 nachgewiesen, die anderen potenziell vorkommend

Unten den im Plangebiet festgestellten, bzw. nicht auszuschließenden Vogelarten sind zahlreiche gefährdete und Arten, für deren Erhalt Schleswig-Holstein eine nationale Verantwortung hat. Weiterhin sind alle im Plangebiet brütenden Vogelarten nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten geschützt. Als Brutvögel werden diejenigen Arten betrachtet, für die im Plangebiet geeignete Brutplatz-Strukturen vorhanden sind.

In Bezug auf Europäische Vogelarten besteht artenschutzrechtliche Relevanz (s. Kap 5).

4.5 Amphibien

Im Plangebiet befinden sich zwei Kleingewässer sowie ein angrenzendes Grabensystem, die als Laichgewässer geeignet sind und weitergehend mittels Kescherbeprobung untersucht wurden. Im östlichen Kleingewässer (Abb. 5) sowie im nördlich und östlich verlaufenden Graben (Abb. 6 und 7) wurde der Grasfrosch nachgewiesen. Eine Besiedlung des zweiten Kleingewässers und weiterer Arten, darunter auch Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sind nicht auszuschließen. Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz.



Abb. 5: Grasfroschkaulquappe in der in der östlichen Tränkekuhle (Foto: K.Schulze-Böttcher)



Abb. 6: Graben am nördlichen Plangebietsrand (Foto: K.Schulze-Böttcher)

Im Plangebiet wurden folgende Amphibienarten nachgewiesen, bzw, können zumindest zeitweise nicht ausgeschlossen werden:

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Grasfrosch*	<i>Rana temporaria</i>	V	-	-	-	b
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	V	3	IV	IV	b
Teichfrosch	<i>Rana esculenta</i>	D	-	-	-	b
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	-	-	-	-	b
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	-	-	-	b
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	3	V	IV	IV	b

Rote Liste Schleswig-Holstein: Klinge 2003, Deutschland: Kühnel, K.D. et al. 2008: in BfN 2009

- = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung zunehmend

FFH = Arten der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), nach Petersen et al. (2004).

§§ b / s = besonders / streng geschützt nach §7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

* = im UG 2016 nachgewiesen, die anderen potenziell vorkommend



Abb. 7: Graben am östlichen Plangebietsrand (Foto: K.Schulze-Böttcher)

4.6 Reptilien

Im Geltungsbereich wurden keine Reptilien festgestellt und sind in den Bestandsdaten nicht bekannt. Dennoch ist ein Vorkommen der Ringelnatter im Plangebiet nicht auszuschließen. Eine vorhabensbedingte Verschlechterung der Populationen ist jedoch nicht anzunehmen, da sich angrenzend ausreichend Habitatmöglichkeiten befinden. Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz. (siehe Kap. 6).

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>		2	3	-	b

Rote Liste Schleswig-Holstein: Klinge 2003, Deutschland: Kühnel, K.D. et al. 2008: in BfN 2009
- = ungefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, G = Gefährdung zunehmend
FFH = Arten der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), nach Petersen et al. (2004).
§§ b / s = besonders / streng geschützt nach §7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

4.7 Sonstige Tierarten

Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die Vorkommen von streng geschützten sonstigen Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose) erwarten lassen (LANU 2003, Petersen 2003/2004, LANU 2007, Leguan 2007).

4.8 Flora und geschützte Biotope

Es wurden keine streng geschützten Pflanzen verzeichnet. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz gemäß § 44 BNatSchG.

Im Geltungsbereich befinden sich zwei Tränkekuhlen (FKe), die als eutrophe Kleingewässer zu den gesetzlich geschützten Biotopen gemäß §21 LNatSchG bzw. §30 BNatSchG zählen. Da diese Kuhlen im Flächennutzungsplan (2003) als Warften verzeichnet sind, ist anzunehmen, dass hier ein umfangreicher Bodenabtrag erfolgte.

Die das Plangebiet umgebenden Gräben sind als künstliche Gewässer (FGy) nicht geschützt.

5. Konfliktanalyse

In diesem Kapitel erfolgt eine Konfliktanalyse orientiert an LANU (2008) und LBV (2013). Nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für im Plangebiet potentiell vorkommende Arten und Artengruppen, werden alle konkret vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Basis von Arten und Artengruppen in Bezug auf das Zutreffen der im § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote („Tötungsverbot“, „Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ und „Störungsverbot“) überprüft. Bei Feststellung oder Erwartung von Verbotstatbeständen werden Planungsempfehlungen zur Vermeidung gegeben.

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Ausgangssituation

Das Grünland stellt mit seinen vielen Gewässern ein geeignetes Nahrungs- und Jagdrevier für Fledermäuse dar.

5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Im Plangebiet befinden sich keine relevanten Strukturen für Fledermausquartiere. Der Verbotstatbestand „Tötung“ gem. § 44 BNatSchG ist auszuschließen.

5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen sind im Plangebiet nicht festzustellen, sodass der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ nicht erfüllt werden kann.

5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Das Plangebiet hat eine Funktion als Nahrungshabitat. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist allerdings nicht zu erwarten, da die ökologische Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Der Verbotstatbestand der „Störung“ im Sinne von § 44 BNatSchG wird nicht erfüllt.

5.1.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf Fledermäuse nicht zu erwarten.

5.2 Europäische Vogelarten

5.2.1 Ausgangssituation

Das Plangebiet erfüllt für Vogelarten in erster Linie eine Nahrungsfunktion, da das offene Weideland zu wenig störungsfreien Raum für Brutmöglichkeiten bietet. So zieht sich beispielsweise das Blässhuhn in das östliche Kleingewässer zurück (siehe Abb. 8).

Das Plangebiet erfüllt eine Pufferfunktion der westlich angrenzende Straße, der Tankstelle sowie der südlichen Bebauung zu den weiteren Grünlandflächen im Nordwesten.



Abb. 8: Nest des Blässhuhns in der östlichen Tränkekuhle (Foto: K.Schulze-Böttcher)

5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die Brutvögel des Plangebietes sind vorhabensbedingt in ihren unbeweglichen Entwicklungsformen Eiern und Jungvögeln während der Brutzeit vom Grünlandumbruch und der Beseitigung der Gewässer betroffen. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird während der Brutzeit erfüllt (zur Vermeidung Kap. 6).

5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Grünland und Gewässer stellen geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, sodass die Brutvögel des Plangebietes vorhabensbedingt durch Grünlandumbruch und der Beseitigung der Gewässer betroffen sein werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist erfüllt, sofern die Eingriffsfrist (Kap. 6) nicht beachtet wird.

5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Aufgrund seiner Randlage mehrerer Grünlandflächen innerhalb des Wiesenvogelbrutgebietes, kommt dem Plangebiet eine besondere Pufferfunktion gegenüber der benachbarten Flächen zu. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG wird somit erfüllt; die entfallende Fläche ist auszugleichen (zur Vermeidung Kap. 6).

5.2.5 Fazit

Verbotsbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf europäische Vogelarten nicht auszuschließen (zur Vermeidung Kap. 6).

5.3 Amphibien

5.3.1 Ausgangssituation

Das feuchte Grünland mit seinen Tränkekuhlen und dem umgebenden Grabensystem stellt einen geeigneten Lebensraum für Amphibien dar. Sowohl im östlichen Kleingewässer als auch in den Gräben konnte eine Amphibienart nachgewiesen werden, weitere sind nicht auszuschließen.

5.3.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Eine Tötung von Amphibien-Individuen ist durch Baufahrzeuge und durch Eingriffe in den Boden im Plangebiet sowie das Entfernen des Gewässers möglich. Zur Vermeidung des „Tötungsverbotes“ gemäß § 44 BNatSchG ist Sorge zu tragen, dass es weder durch Betrieb noch durch die Baustelle/ Baufahrzeuge nicht zu einer Schädigung kommt, die das normale Lebensrisiko übersteigt. Betroffen sind Ansammlungen von Amphibien in der Reproduktionszeit und Amphibienwanderungen. Außerhalb der Reproduktionszeit verteilen sich die Tiere im Sommerlebensraum in der Fläche und Gehölzen (zur Vermeidung Kap. 6).

5.3.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Durch das Entfernen der Laichgewässer liegt ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ vor.

5.3.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Der Verbotstatbestand „Störung“ im Sinne von § 44 BNatSchG ist während der Bauphase nicht auszuschließen (zur Vermeidung Kap. 6).

5.3.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf Amphibien liegen vor und sind durch Umsiedlungsmaßnahmen, ein geeignetes Leitungssystem, Einhaltung der Frist sowie Erstellen neuer Kleingewässers zu vermeiden bzw. auszugleichen (Kap. 6).

6. Fristen und Maßnahmen

6.1 Eingriffsfrist Grünflächen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf europäische Brutvögel ist für die Beseitigung von Vegetation eine Eingriffsfrist zu beachten. Diese gilt ebenfalls für den Umbrauch des Grünlands. Im BNatSchG § 39 Abs. 5(2) wird eine Sperrfrist vom 1. März bis 1. Oktober angesetzt. Abweichungen von der Friste für zulässige Eingriffe bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

Ebenso sind auch die Eingriffe in die geschützten Kleingewässer bei der UNB zu beantragen und entsprechend auszugleichen.

6.2 CEF- Maßnahmen

Es besteht in Bezug auf Amphibien zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG für das Plangebiet ein Erfordernis für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen) der Kleingewässers durch die Anlage geeigneter, naturnah gestalteter Gewässer in räumlicher Nähe. In der Reproduktionszeit der Amphibien vom 15. März bis 15. August sind Eingriffe zu vermeiden.

6.3 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um einen dauerhaften Konflikt der Amphibienpopulation in den verbleibenden Gewässern mit Kundenfahrzeugen zu vermeiden, ist entlang der nördlichen und östlichen Parkplatzgrenze ein Amphibienleitsystem einzubauen, die Wanderungen auf die Parkplatzfläche verhindert.

In Bezug auf Europäische Vogelarten ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich des Grünlandes nötig, da sowohl die Nutzung als Nahrungshabitat als auch die Pufferwirkung verloren gehen.

7. Zusammenfassung

In vorliegendem Fachbeitrag wurde für den Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans in St. Peter- Ording eine floristisch- faunistische Untersuchung und ergänzende Potenzialabschätzung durchgeführt. Betrachtet wurden gemäß der rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie wie Haselmaus, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien sowie Wirbellose. Es erfolgte eine Überprüfung von möglichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben.

Europäische Brutvögel können während der Brutzeit gestört werden. Daher ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG die gesetzliche Sperrfrist für Beseitigung von Vegetation gemäß BNatSchG § 39 Abs. 5(2) wird eine Sperrfrist vom 1. März bis 1. Oktober einzuhalten.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich ist in Bezug auf Brutvögel zu leisten. Vorgezogene CEF-Maßnahmen sind für die im Baufeld befindlichen Kleingewässer zu leisten. Der Entfernen der Gewässer sowie die Ersatzmaßnahmen müssen außerhalb des Reproduktionszeitraums vom 15. März bis 15. August durchgeführt werden. Weiterhin muss die Parkplatzgrenze im Norden und Osten mit einem Amphibienleitsystem versehen werden, die Wanderungen auf die Parkplatzfläche verhindert.

8. Literatur

- Bauer, H.-G. & P. Berthold (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. - 715 S., Radolfzell.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, 622 S., Wiebelsheim.
- BArtSchV (2009): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) Ausfertigungsdatum: 16.02.2005, Stand: zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542.
- Beaman, M & S. Madge (2007): Handbuch der Vogelbestimmung. Europa und Westpaläarkt. 869 S.
- Berndt, R., B. Koop & B. Struwe-Juhl (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 5: Brutvogelatlas 464 S.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) – 1996 – Rote Listen gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Schriftenreihe für Vegetationskunde, Heft 28, 744 S., Bonn-Bad Godesberg.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.
- Büchner, S. (2007): Die Haselmaus in Hessen. Verbreitung, Nachweismethoden und Schutzmaßnahmen. In: Hessen-Forst FENA (Hrsg.), FB Naturschutz, Broschüre.
- Doerpinghaus, A. et al. (2005) : Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, BfN Heft 20, 448 S.,
- Ehlers, S. (2009): Die Bedeutung der Knick- und Landschaftsstruktur für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. Dipl. Arbeit, Christian Albrecht Universität Kiel, 132 S.
- FÖAG (2007-2011): Bericht zum Status der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- Günther, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - 288 S., Fischer, Jena.
- Juskaitis, R. & S. Büchner (2010) Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei, 181 S.
- Klinge, A. (2003): Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 62 S., Flintbek.
- Klinge, A. (2005): Atlas der Reptilien und Amphibien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 277 S., Flintbek.
- Knief, W., R. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. Kiebusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 118 S.
- LANU (2003): Liste streng geschützter Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG mit früheren bzw. aktuellen Vorkommen in Schleswig-Holstein unter Angabe typischer Habitate in Schleswig-Holstein (Stand: 11.11.2003).
- LANU (2007): Monitoring von 19 Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Eine Datenrecherche, Jahresbericht 2007 im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume. Auftragnehmer: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. Ökologie-Zentrum der Universität Kiel.

- LANU (2008): Problemstellungen und Lösungen für Planungen im neuen Bundesnaturschutzgesetz. Fachbeitrag und Powerpointpräsentation vom 14.07.08 im LANU, A. Drews.
- LBV (2011): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH. Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- LBV (2013): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, hier: Aktualisierung der Rundverfügung vom 25. Feb 2009, Novelliert 2013.
- Leguan (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- Mierwald, U. & K.S. Romahn (2006): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.).
- MLUR (2008): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein(Hrsg.), Artenhilfsprogramm für Schleswig-Holstein 2008, 34 S.
- MLUR (2009): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein), Biotopverordnung, 22.01.09
- MLUR (2003-2013): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein(Hrsg.), Jagd und Artenschutz - Jahresberichte
- MLUR (2010): Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein. Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Naturschutzzuständigkeitsverordnung. 290 S.
- Nabu (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. gesamtdeutsche Fassung
- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose, 742 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.
- Stuhr, J. & K. Jödicke (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen Abschlussbericht 2007. Auftraggeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.